

67. Anwendbarkeit der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs
über den gegenseitigen Vertrag auf die Gesellschaft.
BGB. §§ 325, 326, 723.

I. Zivilsenat. Ur. v. 21. Februar 1912 i. S. W. (Kl.) w. L. (Bekl.)
Rep. I. 134/11.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die Parteien schlossen am 28. September 1908 einen schriftlichen Vertrag, wonach der Beklagte den Kläger an seiner Erfindung eines Rettenschlosses zur Hälfte des Gewinns unter der Bedingung beteiligte, daß der Kläger die Kosten für die Nachsuchung des deutschen Patents bis zur Aushändigung der Urkunden übernahm und ferner die Unkosten für die Auslandsstaaten trug, „vorausgesetzt, daß die Erfindung in Deutschland patentiert werden sollte“. Nachdem der Kläger noch am Tage des Vertragabschlusses die Kosten für das deutsche Schutzrecht gezahlt hatte, wurde die Erfindung am 8. Oktober 1908 auf den Namen beider Parteien beim Patentamt angemeldet. Darnach begann der Beklagte mit der Herstellung und dem Vertriebe des Rettenschlosses, wobei er vom Kläger durch Dienstleistungen und Vorstreckung von Geldern unterstützt wurde. Ende November 1909 wurde dem Kläger ein Vorbescheid des Patentamts vom 24. November zugestellt, wonach die Bekanntmachung der Patentanmeldung beschlossen sei. Der Beklagte verlangte nunmehr vom Kläger die Zahlung der für die Nachsuchung von Auslandspatenten erforderlichen Kosten und ließ ihm am 15. Dezember 1909 durch seinen Anwalt folgendes Schreiben zugehen:

„Sie haben nach dem Vertrage die Unkosten für die Auslandspatente zu tragen, diese Verpflichtung aber trotz Aufforderung bisher nicht erfüllt. Obgleich Herr L. in erster Linie der Ansicht ist, daß er bereits längst vom Vertrage zurückgetreten ist, weil Sie Ihre Pflichten nicht erfüllen, setzt derselbe Ihnen vorsorglich eine Frist von 8 Tagen bis 18. Dezember 1909 mit der Erklärung, daß er nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Erfüllung nicht mehr annehmen wird.“

In seinem Antwortschreiben vom 16. Dezember erklärte der Kläger, daß er nach dem Vertrage zur Zahlung der Kosten für die Auslandspatente erst nach Erteilung des deutschen Patents verpflichtet sei. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist erwiderte der Beklagte am 18. Dezember, daß er das Vertragsverhältnis bezüglich Erfindung „Kettenschloß“ als erledigt ansehe und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlange.

Der Kläger erhob Klage mit dem Antrage, festzustellen, daß der Beklagte nach dem Vertrage verpflichtet sei, den Kläger an der Erfindung zu beteiligen und zwar zur Hälfte am Gewinn. Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage und erhob Widerklage mit dem Antrage, festzustellen, daß der Kläger verpflichtet sei, dem Beklagten allen Schaden zu ersetzen, der ihm durch Nichtzahlung der Kosten für die Auslandspatente erwachse.

Das Landgericht wies Klage und Widerklage ab. Das Oberlandesgericht wies die Berufung des Klägers zurück und stellte auf die Berufung des Beklagten fest, daß der Kläger verpflichtet sei, dem Beklagten allen Schaden zu ersetzen, den dieser durch Nichtzahlung der Kosten für die Auslandspatente erleide. Das Reichsgericht hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

„Durch den Vertrag vom 28. September 1908 ist unter den Parteien ein Gesellschaftsverhältnis im Sinne der §§ 705 ff. BGB. zu dem Zwecke der Verwertung der „Erfindung Kettenschloß“ begründet. Die zu erwerbenden Schutzrechte sollten auf den Namen beider Parteien erworben werden, wie denn auch das deutsche Patent auf den Namen beider Parteien nachgesucht und erteilt ist. Am Gewinn aus der Verwertung der Erfindung sollten beide je zur Hälfte beteiligt sein. Als Gesellschaftsbeitrag hatte der Kläger die für die Schutzrechte erforderlichen Kosten zu zahlen, wie er diese auch zum Teil, nämlich für das deutsche Patent, gezahlt hat. Die Gesellschaft ist auch tatsächlich zur Ausführung gelangt. Beide Vorinstanzen haben angenommen, daß der Kläger nach dem Vertrage die Kosten für die Auslandspatente nicht erst, wie er behauptet, nach Erteilung des deutschen Patents, sondern schon nach Eingang des Vorbescheids des Patentamts vom 24. November 1909 über die beschlossene Bekanntmachung der Patentanmeldung vom 8. Oktober 1908 zu zahlen hatte.

Sie nehmen ferner an, daß der Kläger mit der Zahlung dieser Kosten im Verzuge und der Beklagte daher befugt gewesen sei, nach Erfüllung der übrigen Voraussetzungen des § 326 BGB. vom Vertrage zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Sie nehmen weiter an, daß der Beklagte durch sein Schreiben vom 15. Dezember 1909 auch jene Voraussetzung erfüllt habe. Während aber das Landgericht es als unstreitig hinstellt, daß der Beklagte schon vor Ablauf der am 15. Dezember 1909 gesetzten Frist zurückgetreten sei, und deshalb annimmt, daß er nicht mehr habe Schadenersatz fordern können, ist der Berufungsrichter der Ansicht, daß ein vor Geltendmachung des Schadenersatzes erklärter Rücktritt nicht festzustellen sei. Das Landgericht hat daher die auf Schadenersatz gerichtete Widerklage abgewiesen, das Berufungsgericht ihr aber auf Grund des § 326 BGB. stattgegeben.

Zur Rechtfertigung der Abweisung der Klage nehmen beide Vorinstanzen an, daß im Hinblick auf den nach § 326 BGB. befugt erklärten Rücktritt und Schadensanspruch des Beklagten der ganze Gesellschaftsvertrag aufgehoben und deshalb die Klage unbegründet sei. Diese Rechtsfolgen können im vorliegenden Falle, wo es sich um eine bereits in der Ausführung befindliche und bestehende Gesellschaft handelt, auf § 326 BGB. nicht gestützt werden. Allerdings ist auch der Gesellschaftsvertrag ein gegenseitiger Vertrag im Sinne der §§ 320 flg. BGB., und es ist nicht in Abrede zu stellen, daß auch auf den Gesellschaftsvertrag, insoweit durch ihn unmittelbar Rechte und Pflichten unter den Gesellschaftern, insbesondere bezüglich der Beitragsleistungen, begründet sind, die §§ 320 flg. BGB. anwendbar sind. Diese Anwendung kann aber jedenfalls dann, wenn das durch den Gesellschaftsvertrag begründete Gesellschaftsverhältnis, wie hier, bereits zur Ausführung gelangt ist, nicht uneingeschränkt sein und ist in Übereinstimmung zu bringen mit den sich aus der Gesellschaftsgemeinschaft ergebenden besonderen Verhältnissen und den für das Aufhören der Gesellschaftsgemeinschaft gegebenen besonderen Bestimmungen der §§ 723 flg. BGB.

Die Vorinstanzen haben zunächst schon nicht beachtet, daß der Kläger seine Beitragspflichten unstreitig zum Teil erfüllt hatte. Es hätte also gemäß § 326 Abs. 1 letzter Satz im Hinblick auf § 325 Abs. 1 Satz 2 BGB. an sich schon die Rechtsfolge, daß der

ganze Vertrag aufgehoben sei, nur gezogen werden können, wenn, was nicht geschehen ist, festgestellt wurde, daß die teilweise Erfüllung für den Beklagten kein Interesse hatte. Diese Rechtsfolge konnte aber ferner im vorliegenden Falle, da die Gesellschaft bereits in Ausführung begriffen war, aus §§ 326, 325 BGB. im Hinblick auf die für die Auflösung bestehender Gesellschaften maßgeblichen Bestimmungen der §§ 723 ff. BGB. überhaupt nicht gezogen werden, solange nicht festgestellt war, daß auch die Voraussetzungen der §§ 723 ff. BGB. gegeben seien. Lediglich aus dem von den Vorinstanzen angewendeten § 326, auch in Verbindung mit § 325 BGB., konnte bei der bestehenden Gesellschaftsgemeinschaft keinesfalls die Rechtsfolge der Auflösung des ganzen Gesellschaftsverhältnisses und des Ersatzes allen Schadens an den Beklagten gezogen werden. Das Berufungsurteil unterlag deshalb der Aufhebung.

Bei dieser Sach- und Rechtslage könnte in Frage kommen, ob nicht die Klage ohne weiteres begründet wäre, auch wenn die Annahme des Berufungsurteils nicht zu beanstanden wäre, daß sich der Kläger mit der Zahlung der Kosten der Auslandspatente seit Erhalt des Vorbescheides des Patentamts vom 24. November 1909 im Verzuge befand. Es ist indes nicht ausgeschlossen, daß sich der Beklagte bei seiner Verteidigung gegen die Klage in den Vorinstanzen auch auf die §§ 723 ff. BGB. stützen wollen, und es ist daher die Möglichkeit der Abweisung der Klage beim Vorliegen der Voraussetzungen dieser Bestimmungen in Betracht zu ziehen, sodaß, da dies bisher nicht geprüft ist, noch eine weitere Verhandlung erforderlich erscheint.

Was die Widerklage anlangt, so könnte ebenfalls in Frage kommen, ob sie unter der Beurteilung, die ihr der Berufsrichter hat zu teil werden lassen, und mit dem Begehren des Ersatzes allen Schadens an den Beklagten nicht gleichfalls bei der erörterten Sach- und Rechtslage selbst dann unbegründet ist, wenn die Annahme des Berufungsgerichts nicht zu beanstanden wäre, daß der Kläger die Kosten der Auslandspatente bereits nach Erhalt des Vorbescheides am 24. November 1909 zu zahlen hatte. Die Widerklage kann aber auch so gemeint sein, daß der Beklagte damit nur den ihm entsprechend dem Gesellschaftsverhältnis zustehenden Schaden geltend machen will, sodaß auch bezüglich ihrer eine nochmalige Prüfung offen zu lassen war.

Demgemäß war die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Bei der weiteren Verhandlung wird ferner noch zu prüfen sein, ob die von den Vorinstanzen angenommenen Zahlungspflicht bezüglich der Auslandspatente nicht Bedenken unterliegt.“ . . . (Wird ausgeführt.)